

Gebühren EUR

Gewünschter Prüfungstermin:

Antrag auf Erteilung / Erweiterung einer Fahrlehrerlaubnis
der Klasse/n

Antrag auf Umstellung einer Fahrlehrerlaubnis
der Klasse/n

Familienname	Geburtsname	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
geboren am	in	Gemeinde / Kreis / Land
Beruf	Familienstand	Staatsangehörigkeit
Wohnort		
Straße / Platz		
Telefonisch erreichbar unter Nr.		

Ich besitze den Fahrlehrerschein der Klasse/n , ausgestellt am
von

Ich lege vor:

- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt
- Lebenslauf (tabellarisch genügt)
- amtsärztliches Zeugnis
- Zeugnis eines Facharztes für
- das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die geistige und körperliche Eignung
- Originalführerschein
- Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG)
- Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FahrIG)
- Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung - 5 Monate - (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FahrIG)
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
-

Erklärung

Ich erkläre, dass gegen mich derzeit kein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig ist.
Ein Antrag auf Fahrlehrerlaubnis wurde - bisher bei keiner anderen Verwaltungsbehörde gestellt -

gestellt bei

Ich habe bisher keine - folgende Prüfungen abgelegt

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Unterschrift

Hinweise

1. Personalausweis / Pass

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Vorlage einer Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde verzichtet. Pass oder Personalausweis dienen der Überprüfung der Identität und des Mindestalters. Das Mindestalter beträgt nach neuem Recht 22 Jahre. Durch die Absenkung des Mindestalters von 23 auf 22 Jahre soll einerseits dem jungen Fahrlehrernachwuchs neue Chancen gegeben wie auch andererseits eine Annäherung an die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft übliche Altersgrenze erzielt werden. (Bei der Zulassung zur Fahrlehrerprüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der FahrPrüfG sind die altersmäßigen Voraussetzungen noch nicht zu erfüllen.)

2. Lebenslauf

Es genügt die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs.

3. Originalführerschein

(hilfsweise beglaubigte Ablichtung des Führerscheins). Der Bewerber muss die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE besitzen, eine Fahrerlaubnis auf Probe genügt nicht.

4. Fahrpraxisunterlagen

z.B. Kfz-Schein, Bescheinigungen, eidesstattliche Versicherungen bzw. Eigenerklärungen über jährlich gefahrene Kilometer. Der Bewerber muss grundsätzlich innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung eine dreijährige Fahrpraxis der Klasse B (Anhängerpraxis nicht erforderlich) nachweisen; dies muss aber bei der Zulassung zur Prüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 FahrPrüfO) noch nicht erfüllt sein.

5. Vorbildung

Fotokopie (beglaubigt) des Abschlusszeugnisses einer Hauptschule oder gleichwertigen Vorbildung, Fotokopie (beglaubigt) des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem anerkannten Lehrberuf oder gleichwertiger Vorbildung. Sollte kein Regelfall hinsichtlich des Nachweises der Schul- wie auch Berufsausbildung vorliegen, haben die einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Gleichwertigkeit Entscheidungshilfen gegeben. Zu erwähnen ist, dass es von den Mindestvoraussetzungen der Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FahrIG) keine Möglichkeit der Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FahrIG gibt, sondern lediglich eine Interpretation der Gleichwertigkeit.

6. vorläufige Bescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte

über die Dauer und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausbildung (§ 2 Abs. 5 FahrIG).

Nach Vorlage bzw. Eingang der für die Eignungsüberprüfung erforderlichen Unterlagen (amtsärztliches Zeugnis, Führungszeugnis, Auszug aus dem VZR) entscheidet die zuständige Behörde, ob weitere Eignungsüberprüfungen in körperlich - geistiger Hinsicht erforderlich sind. Hier können - je nach Einzelfall - fachärztliche Zeugnisse oder medizinisch-psychologische Gutachten angeordnet werden.

Weiterhin ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers im Hinblick auf seine vorgesehene Tätigkeit als Fahrlehrer zu prüfen; z.B. Vorstrafen, insbesondere Vermögensdelikte und Delikte gegen Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, disziplineloses Verhalten im Straßenverkehr, das aus wiederholter Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften erkennbar geworden ist, Trunksucht. Die Frage der persönlichen Zuverlässigkeit hat die Behörde in eigener Verantwortung selbst zu entscheiden; sie kann dies in der Regel nicht durch die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens klären, das nur zur Feststellung der körperlich-geistigen Eignung vorgesehen ist.

Ausnahmen

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FahrIG können die nach § 32 FahrIG zuständigen Behörden oder Stellen Ausnahmen von den Vorschriften über

- das Mindestalter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)
- das Erfordernis der Fahrerlaubnis der Klassen A und CE (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)
- die Mindestdauer der Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)
- den Lehrgang an der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 2 Nr. 1)

genehmigen.

Voraussetzung ist, dass Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen und eine besondere Härte im Einzelfall gegeben ist. Eine Ausnahme von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bzw. Abs. 3 FahrIG (Ausbildungserfordernis) setzt nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG außerdem voraus, dass der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann.

Keine Ausnahmen sind zulässig von den Anforderungen des § 2 FahrIG an die

- Zuverlässigkeit,
- Vorbildung,
- Fahrlehrerprüfung (auch nicht bei Bewerbung eines ehemaligen amtlich anerkannten Kraftfahrersachverständigen).